

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Berufsfachschulverordnung - höhere Bildungsgänge  
Vom 16. Mai 2002<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 8 a Abs. 2, des § 42 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 105 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)<sup>3)</sup>, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur und dem Landeselternbeirat verordnet:

**Artikel 1**

Die Berufsfachschulverordnung - höhere Bildungsgänge vom 28. August 1997 (GVBl. S. 373, BS 223-1-20)<sup>4)</sup>, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „einjährigen“ durch das Wort „halbjährigen“ ersetzt.

b) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem bundes- oder landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem Beamtenverhältnis nachweisen.“

2. In Absatz 3 Nr. 2 und 4 wird die Zahl „160“ jeweils durch die Zahl „120“ ersetzt.

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung; daneben kann auch eine mündliche Prüfung stattfinden.“

4. Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Die mündliche Prüfung kann alle Fächer der schriftlichen Prüfung, das Fach Sozialkunde und darüber hinaus

1. in den Bildungsgängen Betriebswirtschaft, Datenverarbeitung, Fremdsprachen, Informatik, Medien, Physik und Umweltschutz das Fach Physik,
2. im Bildungsgang Biologie das Fach Biologie,
3. im Bildungsgang Chemie das Fach Allgemeine und Anorganische Chemie und
4. in den Bildungsgängen Hauswirtschaft sowie Textil und Modedesign das Fach Chemie umfassen.

(9) Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen

des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen, erhalten ein Zeugnis der Fachhochschulreife mit dem Vermerk:

„Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule, zweijähriger höherer Bildungsgang für ..... vom..... und dem Nachweis vom ..... über ..... (Benennung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a bis c) .... die Fachhochschulreife verliehen. Gemäß der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

5. In Absatz 10 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und lediglich eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit gemäß Absatz 1 Satz 2 nachweisen, erhalten ein Zeugnis der Fachhochschulreife mit dem Vermerk:“

6. Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge Betriebswirtschaft, Medien und Umweltschutz, denen ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife erteilt wurde, das nur in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zum Studium an Fachhochschulen berechtigt, erhalten auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Absatz 9 nach einem von dem fachlich zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster. Der Antrag ist bei der Schule zu stellen, die das Zeugnis ausgefertigt hat. Für Zeugnisse über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Absatz 9, die nach dem 1. August 2001 ausgestellt worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> GVBl. S. 273.

<sup>2)</sup> Amtsbl. S. 551.

<sup>3)</sup> Im GAmtsbl. nicht veröffentlicht.

<sup>4)</sup> GAmtsbl. S. 661.

<sup>5)</sup> Verkündet am 5. Juli 2002.

Mainz, den 16. Mai 2002  
Die Ministerin für Bildung,  
Frauen und Jugend  
Ahnen